ein junger Rittmeifter, ber 12,750 Dufaten gu schäßen mußte, erfuhr es gar bald, und ba bas Hazardspiel landesgesetlich erlaubt war, fo befchloß er, die Rechtsfrage: ob Leichen im Rouge et noir gewinnen fonnen? grundlicher untersuchen gu laffen, als in ber Spielftube geschehen mar. Un= fere juridifchen Lefer werden gestehen, daß es für die Urtheilsverfaffer in diefem Prozeffe eine tuch= tige Duß aufzuknaden gab. In den Rugknader ber positiven Gesetgebung ging fie gar nicht hinein, nur das Gebiß der Rechts=Philosophie konnte fie öffnen. Die Einwendung des Banquiers: "Ich fpiele nicht gegen Tobte," war ziemlich specios. Der flagende Erbe erwiderte naturlich: "Der Ge= neral hat lebend sich an den Tisch und feine 50 Dukaten auf ben ichwarzen Bled gefett. Die Spielwette war vollkommen, der Contract war abgeschlossen und der Erbe tritt in des Berftorbenen Rechte, gleichwie der Erbe eines Lotterieloofes, welches nach dem Tobe des Ginfegers gewinnt. Das fann bochftens vom erften Gewinne gelten, duplicirte der verklagte Banquier von dem Ge= winne ber erften 50 Dukaten. Schon gum zweiten gehorte eine neue Wette, eine neue Sand= lung des Ginfebens. Lebte ber General, fo galt das Stehenlaffen des Geldes dafür, er hatte fei= nen Willen, die 100 Dufaten ju fegen, durch Unterlaffen erklart. Wenn er aber todt mar, ja sogar, wenn er nur schlief, was ich nicht wiffen konnte, da feine Mugen offen waren, fo blieb das Geld ftehen ohne seinen Willen und es gab feine Wette. "Wenn!" triplicirte ber Rlager. "Beweise, bag er tobt war ober schlief! Du hast ihn für lebend und wachend angenommen bis zum achten Gewinne. Das thu' ich auch. Erst nach bem achten Gewinne fand man ihn tobt. Du haft nun zu beweisen, daß er fruber und wann er gestorben ift. In ber That schien hier Alles von der Frage abzuhängen, nach welchem Gewinn ber Mann eingeschlafen ober ge= ftorben mar; benn bie fpater aufgegahlten Summen maren nicht gefett. Bu juridifcher Gewißheit

war barüber nicht zu gelangen und rechtsgiltige Bermuthungen ließen fich nicht begrunden, meder auf ben Buftand, in welchem man die Leiche ge= funden hatte, noch auf die Urt, wie der General bei Lebzeiten zu spielen pflegte. Zwar ließ sich allenfalls wohl darthun, daß er niemals fo viel gefest hatte, als hier ichon nach dem funften Ge= winne auf bem ichwarzen Flecke gelegen hatte; aber er hatte auch niemals so viel gewonnen, als hier der vierte betrug, und in einem Spiele, mo man gern auf das Stehen der Farben (auf die fogenannten Gerien) baut, eine große Summe eben gewonnenen Belbes noch einmal zu riefiren, war' er wohl allerdings ber Mann gewesen. Wie jogen fich nun die Richter aus der Cache? "Ge= wiß, - fagten fie, - ift ber Umftand, bag ber General gelebt und gewacht, als er die erfte couche feste, und daß beren gewonnener Werth auf fei= nen Erben gefallen, hat Beklagter felbft einrau= men muffen. Wenn es nun aber ungewiß ift, ob dies auch nach dem erften, zweiten, britten, vierten, funften, fechsten und fiebenten über Gewinn und Berluft entscheidenden Ubzuge noch der Fall gewesen sei, so ist diese Ungewißheit me= ber des Berftorbenen, noch feines Erben, fondern lediglich bes Beklagten Schuld, benn nach jedem dieser Abzüge hatte er ebenso gut, als er nach bem achten gethan, die Ungewißheit heben konnen. Dagegen kommt auch nicht in Betracht, daß es bei diesem Spiele üblich ift, bas ftehengebliebene Geld als wiederum eingesett zu betrachten und zu beban= beln. Diese Ueblichkeit gereicht, wenn die besetze Farbe umschlägt (intermittirt) ju bes Banquiers Bortheil, und wenn er daher blos vorausfest, mas er durch eine einfache Frage in Gewißheit fegen tonnte, namlich : ob der Gewinner Gewinn und Einfaß anderweit aufs Spiel fegen wolle, fo thut er das billig auch auf feine Gefahr im Falle bes Stehens der befetten Farbe. Derowegen ift Be= flagter dem Rlager die geklagten 12,750 Dukaten fammt Berzugszinsen zu bezahlen schuldig, von Rechtswegen.